

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom XX.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1960 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) sowie der § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S.708ff) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadt Wipperfürth vom 23.01.1997 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, für die nach Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung und nach § 8 KAG NW gilt, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jede zusammenhängende, demselben Eigentümer gehörende Grundstücksfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche der heranzuziehenden Grundstücke. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit der heranzuziehenden Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor angesetzt.
- (2) Der Nutzungsfaktor zum Maß der baulichen Ausnutzbarkeit beträgt:

a) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebauung	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebauung	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebauung	1,50
d) bei viergeschossiger Bebauung	1,75
e) bei fünf- und sechsgeschossiger Bebauung	2,0
f) bei sieben- und achtgeschossiger Bebauung	2,25
g) für jedes weitere Geschoss zusätzlich	0,25
- (3) 1. Bei Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, oder für die ein einfacher Bebauungsplan (B-Plan) besteht, gelten folgende Regelungen:
 - a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im B-Plan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen, die überbaut sind, werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
 - c) Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gilt Abs. 2 entsprechend.
 - d) Grundstücke, die ausschließlich als Kirchengrundstücke genutzt werden, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
 - e) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ohne Bebauung ausgewiesen sind, wird die Fläche mit 1,0 vervielfacht.
 - f) Bei Grundstücken, die als Campingplätze, Dauerkleingärten und Wochenendhausgebiete genutzt werden, wird die Fläche mit 0,5 vervielfacht.
 - g) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gelten die in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) bis g) genannten Nutzungsfaktoren. Dabei ist die tatsächliche Geschosshöhe auch dann zugrunde zu legen, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist.

h) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Gewerbegebiete.

2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 3 Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO.
3. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
4. Sind die ermittelten Geschosshöhen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosshöhe die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.

Wird ein Grundstück in einem Bebauungsplangebiet der Art nach höher genutzt als in dem Bebauungsplan festgesetzt ist, so ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

(4) In den Gebieten des § 33 BauGB ist die zulässige Geschosshöhe nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

(5) 1. In Gebieten gemäß § 34 und § 35 BauGB gelten folgende Regelungen:

- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der in der Nachbarschaft überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist eine überwiegend vorhandene Geschosshöhe in der näheren Umgebung nicht zu ermitteln, so ist die mögliche Geschosshöhe, nach der Deutungsbreite der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der näheren Umgebung maßgebend.
- c) Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.

2. Ist eine Geschosshöhe der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jede angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) 1. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung (z.B. gewerbliche Nutzung) werden die in Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- 2. In Sondergebieten die so genutzt werden können bzw. so genutzt werden, wie es gemäß § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist, werden die in § 3 Absatz 2 Buchstabe a) - g) genannten Nutzungsfaktoren angewandt.

(7) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:

- 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt.
- 2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Entwässerungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Entwässerungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) Soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Entwässerungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

In die Fällen des Satzes 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist bei darüber hinaus greifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung mit der nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) erforderlichen Abstandsfläche zu berücksichtigen.

- (8) Wird ein beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Flächen, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) beträgt je qm der nach § 3 ermittelten Grundstücksfläche 8,00 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % des Beitrages nach Satz 1 erhoben, dies entspricht 5,60 €; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 30 % des Beitrages nach Satz 1 erhoben, dies entspricht 2,40 €. Der Anschlussbeitrag wird hierbei nach der Anschlussmöglichkeit, die vor Ort besteht, erhoben.

- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag für den Schmutzwasseranteil um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klagen gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Abschnitt II

§ 8 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne der §§ 4, 6 und 7 KAG für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Über diese Gebühren werden auch die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt und für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die von den Abwasserverbänden über Verbandsbeiträge auf die Stadt umgelegten Abwasserabgaben abgewälzt.
- (3) Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last

§ 9 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden nach der Menge der Abwässer gerechnet, die der Abwasseranlage von den abgabepflichtigen Grundstücken zugeführt wird. Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (3) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (4) Als Schmutzwassermengen gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Erhebungszeitraums abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Bis zur Abrechnung nach den tatsächlichen Verbrauchswerten werden auf der Grundlage der bisherigen Jahresverbräuche angemessene Vorausleistungen erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, werden die Wassermengen entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3 für die Vorausleistungen geschätzt.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Ist der Abrechnungsbescheid über die tatsächlichen Verbrauchswerte innerhalb dieser acht Wochen noch nicht bekannt gegeben, so ist der Antrag spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchspflicht gegen diesen Bescheid zu stellen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr ausgeschlossen.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag die zugrunde zu legende Wassermenge nach der im Haushalt gemeldeten Personenzahl geschätzt, sofern der über den Wassermesser ermittelte Verbrauch nachweislich auch die zur Viehtränke benötigten Wassermengen beinhaltet. Für die Schätzung wird von einer Wassermenge von 36 cbm je Person und Jahr ausgegangen. Die Anzahl der für das Grundstück am 30.09. eines Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner ist jeweils Berechnungsgrundlage für den anschließenden Erhebungszeitraum.
- (8) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge entsprechend der Regelung in Abs. 7 Satz 2 und 3 zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (9) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (10) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (11) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9 Abs. 9 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (12) Für die Berechnung der bebauten und/oder befestigten Flächen werden für eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen auf Antrag Abschlüsse gewährt. Zu den eingeschränkt wasserdurchlässigen Flächen (teilversiegelte Fläche) gehören insbesondere Rasengittersteine, Ökopflaster, Porenpflaster, Gründächer etc. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

Es werden folgende Abschlüsse gewährt:

Bebaute Flächen:

- Begrünte Dachflächen 50 % des Gebührensatzes

Versiegelte Flächen

- Teilversiegelte Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine etc.) 50 % des Gebührensatzes

- (13) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (14) Festgestellte überbaute und/oder befestigte Flächen, die an eine Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) mit Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind, werden bei der Berechnung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr voll angesetzt.

- (15) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) ordnungsgemäß betrieben, die nicht an einen Kanal angeschlossen ist, so gelten die hieran entwässernden Flächen als nicht angeschlossen im Sinne dieser Satzung und werden nicht für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr herangezogen.

- (16) Wird Niederschlagswasser aus einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht (z.B. Gartenbewässerung) und nicht in den Kanal eingeleitet, wird auf Antrag die angeschlossene bebaute und/oder befestigte Fläche um 0,8 qm je 1 cbm reduziert. Bei der Umrechnung von cbm auf qm wird auf volle qm aufgerundet.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr bzw. 12 qm ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenzahler.

- (17) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. zur Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich auf Antrag die angeschlossene bebaute oder versiegelte Fläche gemäß den Regelungen in Abs. 16 Satz 1 und 2. Die Brauchwassermenge ist über geeichte Messeinrichtungen nach § 9 Abs. 5 nachzuweisen. Es gelten die Regelungen des Abs. 16 Satz 4 bis 6.

Für die nachgewiesene Brauchwassermenge, die aus der Niederschlagswasseranlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird, ist die Schmutzwassergebühr nach § 9 Abs. 2 bis 8 zu entrichten.

- (18) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für:

1. Schmutzwasser	3,30 €/cbm
2. Niederschlagswasser	0,88 €/qm

- (19) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr für den Schmutzwasseranteil um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der städtischen Entwässerungssatzung).

- (20) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss auf 1,82 € je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss auf 0,74 € je qm.
- (21) Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,27 € je qm Straßenfläche zu entrichten.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks;
wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte
 - d) der Baulastträger der an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen Straßen, Plätze und Wege.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit entstanden sind. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- 11 -

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

Abschnitt III

§ 13 Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne der §§ 5, 6 und 7 KAG
 - a) zur Deckung des mit der Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) verbundenen Aufwandes, einschließlich der Verbandsbeiträge nach § 7 KAG,
 - b) für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Aufwendungen für laufende Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie für die im Rahmen der Beseitigung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlich werdende Endreinigung gehören nicht zu dem über die Gebühren abzudeckenden Aufwand.

- (2) Die nach § 64 Abs. 1 LWG von der Stadt anstelle der Kleineinleiter zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleineinleiterabgabe) wird auf die Grundstücke, für die die Abgabe erhoben wird, umgelegt in Höhe des hierbei für jeden Einwohner berechneten Abgabesatz.
- (3) Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen werden nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche und/oder private Versorgung) des laufenden Erhebungszeitraums und nach der Anzahl bzw. dem Umfang der Ausfahren (siehe Abs. 2) festgesetzt. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis Abs. 5 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.
- (2) Für die Ausfahren bemessen sich die hierfür zu entrichtenden Gebühren bei den Kleinkläranlagen sowie den abflusslosen Gruben mit einem Fassungsvermögen bis 5 cbm nach der Anzahl der Entsorgungen. Bei den abflusslosen Gruben mit einem Fassungsvermögen über 5 cbm werden die Gebühren nach der tatsächlich entnommenen Abwassermenge bemessen.
- (3) Die Abrechnung der nach der tatsächlichen Abwassermenge sowie nach der Anzahl der Entsorgungen zu bemessenden Gebühren (Abs. 2 und Abs. 4 Ziffern 2.1 und 2.2) erfolgt in dem, dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr. Während des Veranlagungszeitraumes werden hierfür Vorauszahlungen entsprechend der voraussichtlich zu entsorgenden Abwassermenge bzw. der voraussichtlichen Anzahl der Entsorgungen erhoben.

- 12 -

(4) Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
1,85 € je cbm Abwasser
2. für die Entsorgung:
 - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen
78,80 € je Ausfuhr
 - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
9,05 € je cbm abgefahrener Abwassermenge.
3. Für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth, Tarifnummer 3, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 13 Abs. 1 beginnt mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Sie endet mit dem 01. des Monats, der der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Für Grundstücke, deren Grundstücksentwässerungseinrichtungen beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, für das die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit entstanden sind. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 17 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen können zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

Abschnitt IV

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Tatsachen, die wesentlichen Einfluss auf die Gebührenbemessung und Gebührenerhebung haben, der Stadt Wipperfürth anzuzeigen. Insbesondere ist die Inbetriebnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage einschließlich Regenwassernutzungsanlagen, sofern hieraus Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wird, anzeigepflichtig.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebühren- oder Beitragspflichtiger leichtfertig über beitrags- und gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch die von ihm nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge bzw. Gebühren verkürzt oder ungerechtfertigte Gebühren- bzw. Beitragsvorteile für sich erlangt. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch die von ihm nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verkürzt oder ungerechtfertigte Gebührevorteile für sich erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 20 KAG NW in der jeweiligen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2007 mit Ausnahme des § 9 Abs. 18, 20 und 21 sowie des § 14 Abs. 4 Nr. 1 in Kraft. Der § 9 Abs. 18, 20 und 21 sowie § 14 Abs. 4 Nr. 1 treten mit dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.03.2008 außer Kraft.

§ 20a Übergangsregelung

Für die Jahre 2007 und 2008 gelten nachfolgende Gebührensätze:

	2007	2008
1. Schmutzwasser (§ 9 Abs. 18 Nr. 1)	3,21 €/cbm	3,21 €/cbm
2. Schmutzwasser Verbandsmitglied (§ 9 Abs. 20)	1,79 €/cbm	1,79 €/cbm
3. Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 18 Nr. 2)	0,76 €/qm	0,74 €/qm
4. Niederschlagswasser Verbandsmitglied (§ 9 Abs. 20)	0,60 €/qm	0,58 €/qm
5. Kleinkläranlagen / Gruben (§ 14 Abs. 4 Nr. 2)	1,82 €/cbm	1,82 €/cbm
6. Straßenentwässerung (§ 9 Abs. 21)	1,34 €/qm	1,38 €/qm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den XX.XX.XXXX

(Guido Forsting)
-Bürgermeister-
